



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

257

1973

Berlin, den 22. November 1973

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
15.11.73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von rechtlichen Regelungen des RGW — „AKB/RGW 1973“ und „Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973“ —	257

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von rechtlichen Regelungen des RGW
- „AKB/RGW 1973“ und
„Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung
des RGW und der SFRJ 1973“ -

vom 15. November 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf seiner 62. Tagung angenommene Empfehlung zu den „Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden (AKB/RGW 1973)“ und den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973)“ (Anlagen 1 und 2) durch Beschluß vom 24. Mai 1973 bestätigt hat.

Damit treten

— die „Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden (AKB/RGW 1973)“ am 1. Januar 1974 in Kraft und sind für die Außenhandelsbetriebe und anderen zur Wahrnehmung von Außenhandelsaufgaben berechtigten Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik rechtsverbindlich.

Die „AKB/RGW 1973“ finden auf alle Kundendienstverträge Anwendung, die ab 1. Januar 1974 zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten

Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe abgeschlossen werden. Die Partner von Kundendienstverträgen können die Anwendung der „AKB/RGW 1973“ jedoch auch auf früher abgeschlossene Verträge vereinbaren, die nach dem 1. Januar 1974 Gültigkeit behalten;

— die „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973)“ am 1. Januar 1974 in Kraft und sind für die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, die Außenhandelsbetriebe und alle an der Durchführung von Außenwirtschaftsaufgaben beteiligten Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik rechtsverbindlich. Die „Zusatzbedingungen für die Ersatzteilversorgung für Transportmittel und -ausrüstungen“ (Anlage 3) sind als Anlage zu den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973“ zu betrachten.

Berlin, den 15. November 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär